

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kiedrich vom 11.12.2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 20.20 Uhr

Anwesende

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses:

Herr Hans-Peter Erkel

Herr Andreas Zorn

Herr Harald Rubel

Herr Tobias Ibel

Frau Kerstin Engel

Herr Werner Koch

Frau Anna Maria Linke-Diefenbach

Vorsitzender

1. stellv. Vorsitzender

für Herrn Konstantin Wolf

2. stellv. Vorsitzende

Entschuldigt:

Herr Konstantin Wolf

Anwesend für die Gemeindevertretung:

Herr Martin Boos

Anwesend für den Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher

Herr Beigeordneter Walter Steinebach

Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf

Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo

Entschuldigt:

Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras

Herr Beigeordneter Walter Ruhl

Frau Beigeordnete Elke Picard-Maureau

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, der Gemeindevertretung des Gemeindevorstandes sowie die Vertreterin der Presse; sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt weiterhin fest, dass die Einladung form- und fristgemäß erfolgt ist.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, dankt den Fraktionen für die frühzeitige Zurverfügungstellung der Fragenkataloge zum Haushaltsplanentwurf 2020 und der Haushaltsbegleitanträge.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Fragestellung zu aktuellen Themen hin. Da keine Zuhörer/innen anwesend sind, erfolgt der Sitzungsablauf gemäß Tagesordnung.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, fragt nach, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher bittet um Aufnahme der Vorlage G 196 die den Beitritt des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf in die IKZ gemeinsame Kasse/Steueramt betreffend.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erklärt, dass die Vorlage G 196 als neuer Tagesordnungspunkt 2 in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, soweit aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses keine Einwendungen erfolgen, was nicht der Fall ist.

Zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2020 G 195) verständigt sich der Haupt- und Finanzausschuss darauf, dass von Herrn

Bürgermeister Steinmacher zunächst die Änderungen zum vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 vorgestellt werden und danach die Beantwortung der Fragen aus den Fraktionen und die Beratung der Haushaltsbegleitanträge erfolgt. Soweit dann weiterer Beratungsbedarf zu Teilen des Haushaltsplanentwurfes gegeben ist, soll dieser im Anschluss abgearbeitet werden.

Tagesordnung:

TOP 1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2020 Beratung und Verabschiedung	G 195
--------------	--	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes und stellt die aus Sicht des Gemeindevorstandes erforderlichen Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanentwurfes 2020 vor.

Im Anschluss daran beantwortet Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher die Fragen zum Haushaltsplanentwurf 2020 des Gemeindevorstandes der CDU-Fraktion. Die Beantwortung ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, stellt sodann den Haushaltsbegleitantrag der CDU-Fraktion zum Haushalt 2020 vor.

Haushaltsbegleitantrag der CDU 063621 Jugendarbeit

Die CDU Fraktion beantragt einen einmaligen Zuschuss für die Fahrt der Kiedricher Chorbuben, im Rahmen des John-Sutton-Jahres nach England, in Höhe von 3.000 €.

Deckungsvorschlag: 6772000 Reduktion des Ansatzes für Aufwand für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung von 40.000 € auf 37.000 €.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, begründet den Antrag mit dem Engagement des Chores und dem für Kiedrich wichtigem Werbeeffekt.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Antrag die Zustimmung erteilen werde.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, führt aus, dass von Seiten der FDP-Fraktion der Antrag befürwortet wird.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass auch der Gemeindevorstand von der Bedeutung des Chores überzeugt ist und daher die Gewährung eines Zuschusses für die Reise der Kiedricher Chorbuben nach England im Jahr 2020 für gerechtfertigt hält. Zur Deckung sollte jedoch der Ansatz bei der Kostenstelle 15571110 Sachkonto 7128000 entsprechend erhöht werden, was aufgrund von Einsparungen bei der Schulumlage ermöglicht wird, da der Ansatz für den Aufwand „Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ wegen der im kommenden Jahr anstehenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 benötigt wird.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, schließt sich für die CDU-Fraktion der Änderung des Deckungsvorschlages an.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher beantwortet sodann die Fragen zum Haushaltsplanentwurf 2020 des Gemeindevorstandes der FDP-Fraktion. Die Beantwortung ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, stellt sodann die Haushaltsbegleitanträge der FDP-Fraktion.

**Haushaltsbegleit Antrag der FDP zu Teilergebnishaushalt Produktbereich 06
Jugendarbeit**

1. *Unter lfd. Nummer 18 Sonstige Ordentliche Aufwendungen Nr. 7.....
ist ein Betrag von 500,00 € Zuschuss zum Jugendtaxi einzusetzen:*
2. *Entsprechend sind im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Kiedrich im
Teilergebnishaushalt Produktbereich 6 die Ansätze zu ändern.*

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, begründet den Antrag damit, dass der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises im August 20109 die Einführung eines Jugendtaxis beschlossen hat. Die Einführung sieht neben der Beteiligung des Kreises und einer Kostenbeteiligung der Nutzer auch eine solche der 17 Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises vor. Diese sinnvolle Maßnahme sollte die Gemeinde Kiedrich unbedingt unterstützen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Antrag die Zustimmung erteilen werde.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass die CDU-Fraktion den Antrag befürwortet.

**Haushaltsbegleit Antrag der FDP-Fraktion zu Teilergebnishaushalt 011113
Liegenschaften, Nr. 6161000**

1. Eine Erfassung des baulichen Zustandes und der Bausubstanz der gemeindeeigenen Liegenschaften wird in regelmäßigen Abständen mit Beginn des Jahres 2020 durchgeführt.
2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, der Gemeindevertretung über die Ergebnisse zu berichten (mindestens einmal jährlich).
3. Der Gemeindevorstand wird weiterhin gebeten, der Gemeindevertretung eine sich hieraus ergebende Prioritätenliste für Investitions- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen der entsprechenden Liegenschaften zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Liste sollte grob die zu erwartenden Investitionen und/oder Instandsetzungsmaßnahmen kostenmäßig umfassen.
4. Im Haushalt 2020 ist deshalb im Teilergebnishaushalt 011113 Liegenschaften, Nr. 6161000 Instandsetzung Gebäude der Ansatz um 10.000 € zu erhöhen auf dann 19.000 €.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, begründet den Haushaltsbegleit Antrag der FDP-Fraktion mit der Absicht, der Gemeindevertretung einen besseren Überblick über mittelfristig fällige Investitions- bzw. Bauerhaltungsmaßnahmen zu verschaffen. Eine rechtzeitige und periodische Bestandaufnahme könne einen größeren Schaden verhindern.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, erklärt, dass die SPD-Fraktion sich dem Antrag anschließen könne.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass eine Bestandaufnahme ab dem Jahr 2021 ggf. sinnvoller sei, da die Anzahl der im Eigentum der Gemeinde Kiedrich befindlichen Liegenschaften sehr überschaubar sei, die CDU-Fraktion aber grundsätzlich zustimme.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher bittet darum, zunächst nur die Punkte 1 bis 3 des Antrages zu berücksichtigen und den Punkt 4 zunächst ruhen zu lassen, bis eine erste Bestandaufnahme vollzogen ist und über den benötigten Mittelbedarf Klarheit besteht. Im Hinblick auf die Anzahl der Liegenschaften verweist er darauf, dass auch die Bauten auf den Friedhöfen und die wassertechnischen Anlagen zu berücksichtigen seien.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, verweist in diesem Zusammenhang auf den Zustand der sog. „Grebetschen Werkstatt“.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans Peter Erkel, bittet um Mitteilung, ob der Haushaltsbegleitantrag entsprechend den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Steinmacher abgeändert wird.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, erklärt das der Punkt 4 des Haushaltsbegleitantrages zurück gestellt wird, so dass nur die Punkte 1 bis 3 für den Haushalt 2020 von Relevanz sind.

***Haushaltsbegleitantrag FDP zu Teilergebnishaushalt 105231 Denkmalschutz und –
pflege, Nr. 26 Außerordentliche Aufwendungen***

1. *Ein offener Ideenwettbewerb (Nach)Nutzung „Alte Schule“ wird ausgelobt.*
2. *Der Zulassungsbereich ist zu beschränken auf Kiedricher Bürgerinnen und Bürger sowie Ortsansässige Vereine.*
3. *Dieser Ideenwettbewerb ist ausdrücklich kein Wettbewerb für Architekten, Bauingenieure oder Stadtplaner.*
4. *Die detaillierten Modalitäten hinsichtlich Zeitraum, Ablauf, Jury-Zusammensetzung, Preisgelder usw. sind im zuständigen Ausschuss zu entwickeln und von der Gemeindevertretung zu beschließen.*
5. *Unter lfd. Nummer 26 Außerordentliche Aufwendungen Nr. * ...Ist ein Betrag von 4.000,00 € einzustellen für: Offener Ideenwettbewerb (Nach)Nutzung „Alte Schule“ für Kiedricher Bürgerinnen und Bürger und Kiedricher Vereine.*

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, begründet den Haushaltsbegleitantrag der FDP-Fraktion. Sie führt aus, dass die Nutzung der „Alten Schule“ ein Anliegen vieler Kiedrich Bürgerinnen und Bürger sei und mit dem Ideenwettbewerb Lösungen für eine adäquate Nutzung gefunden werden sollen.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, bittet darum den Antrag zurück zu ziehen. Er führt aus, dass im Zuge einer Gesamtlösung unter Einbeziehung der „Alten Schule“ im Bestand, der Liegenschaft Schulstraße 1, dem Feuerwehrgerätehaus sowie dem Erhard-Falkner-Platz eine in erster Linie für Senioren gedachte Lösung gesucht wird. Hier würden bereits erste Gespräche geführt werden, die sich als vielversprechend erwiesen hätten. Da es sich jedoch auch um ein vom Umfang her bedeutetes Projekt handeln würde, bitte er darum, dem Gemeindevorstand die erforderliche Zeit einzuräumen um der Gemeindevertretung belastbare Details und Planvorstellungen vorlegen zu können. Die Planungen und Diskussionen hierzu sollen unter Einbeziehung der Bürgerschaft und der Kiedricher Vereine erfolgen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, erklärt, das der Antrag vorerst zurück gestellt werde.

***Haushaltsbegleitantrag der FDP zu Investitionsnummer I084241-04 Neuanlage
Tennisplätze und Investitionsnummer I084241-05 Clubheim Tennisplätze***

Für die Investitionen Neuanlage Tennisplätze und Clubheim Tennisplätze/Tennisverein wird eine Kostenobergrenze von insgesamt 1.050.000 EUR beschlossen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, begründet den Antrag damit, dass bereits beim Bau der Kindertagesstätte mit einer Kostenobergrenze gearbeitet worden sei und hier gute Erfahrungen gemacht wurden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, erklärt, das aus Sicht der SPD-Fraktion die Festlegung auf eine Kostenobergrenze nicht sinnvoll ist. Wie im Haushaltsplanentwurf ersichtlich, ist der Ansatz mit einem Sperrvermerk versehen. Einer Inanspruchnahme des Ansatzes gehe eine vorherige Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses voraus. Dadurch werde gewährleistet, dass die zu tätigen Ausgaben jederzeit im Blick der Gemeindevertretung liegen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Werner Koch, erklärt, dass aus Sicht der CDU-Fraktion eine Kostenobergrenze ebenfalls verzichtbar ist und verweist auf den Sperrvermerk im Haushaltsplanentwurf.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, zieht den Antrag der FDP-Fraktion zurück.

Haushaltsbegleitantrag der FDP zu Investitionsprogramm hier neu I011113-19 und I011113-20, Erwerb eines Datenloggers zur Feststellung von Raumtemperatur, Raumfeuchtigkeit, Baufeuchte etc. sowie von mobilen Entfeuchtungsgeräten zum Einsatz in der „Alten Schule“ (vordringlich)

1. *Unter lfd. Nummer I011113 (neu) sind 1000,00 € einzusetzen zum Erwerb mobiler Datenlogger zur Erfassung von Temperatur, Feuchtigkeit und Baufeuchte (vordringlich zum Einsatz in der „Alten Schule“).*
2. *Unter lfd. Nummer I011113-20 (neu) sind einzusetzen 1.500,00 € zum Erwerb mobiler Entfeuchtungsgeräte (vordringlich zum Einsatz in der „Alten Schule“).*
3. *Entsprechend sind im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Kiedrich im Investitionsprogramm die Ansätze zu ändern.*

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, begründet den Antrag der FDP-Fraktion damit, dass mit den Erfassungsgeräten ein Zustandsbild über wichtige Indikatoren der Bausubstanz ermittelt werden können. Durch die Entfeuchtungsgeräte könne den negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass das Ansinnen grundsätzlich positiv zu bewerten sei. Jedoch sei die vorgeschlagene Lösung nicht praktikabel, da kein dauerhafter Effekt erzielt werde. Dieser sei nur durch eine grundlegende Sanierung möglich. Bei einem Betrieb von Luftentfeuchern müsse mit erhöhten Energiekosten und vermehrten Personaleinsatz, durch regelmäßige Kontrolle der Geräte, gerechnet werden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, erklärt, dass der Antrag der FDP-Fraktion ausdrücklich nur zurück gestellt werde aber nicht zurück gezogen werde.

Haushaltsbegleitantrag der SPD zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes für Kiedrich

Der Gemeindevorstand wird gebeten:

1. *Ein fachlich geeignetes Verkehrsplanungsbüro mit der Erstellung eines sogenannten „Verkehrskonzeptes/-gutachtens“ zu beauftragen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt 2020 einzustellen.*
2. *Das Gutachten sollte spätestens bis zum 30.09.2020 vorliegen, damit ggf. für den Haushalt 2021 erforderliche Haushaltsmittel eingestellt werden können.*
3. *Das Gutachten sollte sich auf folgende Bereich erstrecken bzw. Aussagen dazu treffen:*
 - *Verkehrsplanung*
 - *Verkehrstechnik*
 - *Wirkungsbetrachtung und*
 - *Verkehrserhebungen*
4. *Die unter Punkt 3. genannten Bereiche gelten für den ruhenden und den fließenden Verkehr in Kiedrich.*
5. *Dem Planungsbüro sind zur Erstellung des Verkehrskonzeptes sämtliche Einzelanträge zum Thema „Verkehr“ der letzten Monate/Jahre zur Verfügung zu stellen.*

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, begründet für die SPD-Fraktion den Antrag. Erführt aus, dass dieser frühzeitig angekündigte Haushaltsbegleitantrag nach Ansicht der SPD-Fraktion dazu führen wird, dass alle in der Vergangenheit vorgelegten Anträge zur Thematik „Verkehr“ gebündelt werden können und untereinander abgestimmt ein Verkehrskonzept für Kiedrich ergeben werden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, erklärt, dass es positiv zu bewerten sei, wenn alle vorhergehenden Anträge zur Thematik „Verkehr“ mithilfe eines fachlichen Gutachtens aufgearbeitet und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Sie bittet um Auskunft mit welchen Kosten für ein Verkehrsgutachten zu rechnen sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass der Gemeindevorstand einen Betrag von 20.000,00 EUR für gerechtfertigt hält.

Haushaltsbegleitantrag der SPD Zweckverband Rheingau

Der Gemeindevorstand wird gebeten:

- 1. Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern des Vorstandes hinsichtlich einer angepassten finanziellen Beteiligung der Kommunen am Haushalt des Zweckverbandes Rheingau ab dem Haushalt 2021ff aufzunehmen, um weitere Aufgaben wahrnehmen zu können.*
- 2. Die Ergebnisse der Gespräche werden der Gemeindevertretung rechtzeitig, spätestens bis zum 31.10.2020 mitgeteilt, damit die eventuelle Erhöhung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Kommunalhaushalt 2021 eingestellt werden können.*

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, begründet für die SPD-Fraktion den Haushaltsbegleitantrag. Er hebt hierbei die Bedeutung des Zweckverbandes Rheingau für die Region hervor. Im Rahmen einer Neudefinition der Aufgaben des Zweckverbandes Rheingau sei es von Bedeutung diesem die dafür erforderliche Finanzausstattung mit auf den Weg zu geben. Dies bedeute unter Umständen, dass die Mitgliedskommunen einen größeren finanziellen Beitrag leisten müssten.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke Diefenbach, erklärt, dass es sich hier nicht um einen klassischen Haushaltsbegleitantrag handeln würde und bittet um Auskunft wie sich der Ablauf im Rahmen des eingebrachten Antrages darstellen soll.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, bestätigt, dass es kein Haushaltsbegleitantrag im engeren Sinn sei und verweist auf die auf den verschiedenen Ebenen des Zweckverbandes Rheingau, Vorstand und Verbandversammlung, zu führenden Gespräche und Entscheidungskompetenzen dieser Ebenen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, verweist auf die in der Vergangenheit geführten Gespräche bezüglich der finanziellen Ausstattung des Zweckverbandes Rheingau. Die CDU-Fraktion unterstütze daher den Antrag. Er führt weiter aus, dass es als ein Signal zu sehen sei, wenn die kleinste Gemeinde initiativ tätig werde.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher hebt die Bedeutung des Zweckverbandes Rheingau auf regionaler Ebene aber auch für die Gemeinde Kiedrich hervor. In diesem Zusammenhang nennt er beispielhaft die Fördermittel, welche Kiedrich im Rahmen des Stadtumbauprojektes erhalten habe und mit denen es möglich war, sowohl das Nebengebäude des Rathauses umzubauen als auch den in der Öffentlichkeit gut angenommenen Josef-Staab-Platz zu gestalten.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, regt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, an, über die Haushaltsbegleitanträge aller Fraktionen, in deren geänderter Form, in Gesamtheit abzustimmen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen diesem Vorschlag zu.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, stellt die Haushaltsbegleitanträge aller Fraktionen, ggf. in der abgeänderten Form, zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Haushaltsbegleitanträgen in der Form der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 195 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 195 wie folgt abzustimmen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung unter Beachtung der eingebrachten Änderungen wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt:

<u>Ergebnishaushalt 2020</u>	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Finanzhaushalt 2020	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Investitionsprogramm 2020	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Stellenplan 2020	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Gesamthaushalt 2020	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt, in der geänderten Fassung, zu beschließen:

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Gemeindevertretung am 13. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.275.310,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.257.994,00 EUR
mit einem Saldo von	17.316,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss von	17.316,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 559.158,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 655.415,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.396.447,04 EUR
mit einem Saldo von 741.032,04 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 261.987,00 EUR
mit einem Saldo von 261.987,00 EUR

mit einem
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 450.361,04 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 durch die
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer –
Hebesatzsatzung- vom 15.12.2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

Die Angaben der genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung haben daher nur
nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den 13.12.2019

Der Gemeindevorstand

.....
(Steinmacher)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 2 (neu)	Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinde Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt	G 196
--------------------	--	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 196 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 196 wie folgt abzustimmen:

1. Die Gemeindevertretung Kiedrich befürwortet die Übernahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf in das durch die ab 1. September 2009 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt der Städte/Gemeinde Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein bei der Hochschulstadt Geisenheim. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindevertretungen Kiedrich und Walluf und die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein einen gleichlautenden Beschluss fassen, soll die Zusammenlegung zum 1. März 2020 erfolgen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Rahmenbedingungen vorzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Er weist darauf hin, dass die Neufassung der Feuerwehrsatzung unter Beteiligung der Feuerwehr entstanden ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 197 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 197 wie folgt abzustimmen:

Der nachstehende Entwurf zur Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kiedrich vom 13.12.2019 wird als Satzung beschlossen. Die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich vom 15.09.2006 i.d.F. der 1. Änderung vom 25.02.2011 wird aufgehoben.

ENTWURF

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 13.12.2019 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kiedrich ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Kiedrich“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kiedrich steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Kiedrich die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Kiedrich gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 5 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Kiedrich haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Kiedrich und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kiedrich ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kiedrich erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7
RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
 - (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
 - (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerweh Kiedrich.
§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerweh Kiedrich führt den Namen "Jugendfeuerweh Kiedrich".
- (2) Die Jugendfeuerweh Kiedrich ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerweh Kiedrich für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerweh Kiedrich.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERFEUERWEHR

- (1.) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich führt den Namen „Kinderfeuerwehr Kiedrich“.
- (2.) Die Kinderfeuerwehr Kiedrich ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich untersteht die Kinderfeuerwehr Kiedrich der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr Kiedrich bedient. Der Leiter der Kinderfeuerwehr Kiedrich muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4.) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR UND STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Kiedrich haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kiedrich ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kiedrich ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Für die Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wird für die Freiwillige Feuerwehr Kiedrich ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor sowie aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr Kiedrich.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters – die

Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde Kiedrich werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 15 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 17 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 18
INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kiedrich vom 15.09.2006 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.02.2011.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KIEDRICH

Kiedrich, den 13. Dezember 2019

Steinmacher
Bürgermeister (Siegel)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 4	Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kiedrich	G 198
--------------	--	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, sieht in der Beibehaltung des Steuersatzes für den ersten Hund auch eine soziale Komponente, welche erwähnenswert sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher teilt mit, dass dem Protokoll eine Auswertung über die Hundesteuer in Kiedrich beigefügt werde.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 198 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 198 wie folgt abzustimmen:

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 13.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kiedrich

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 €
für den zweiten Hund	130,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	160,00 €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

- (5) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind.
3. Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern ausschließlich aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zu Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Kiedrich anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nach zu weisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde Kiedrich nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs.1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vor zu legen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Kiedrich innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Kiedrich, ist dies dem Steueramt zu melden.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;

§ 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;

§ 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;

§ 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;

§ 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kiedrich vom 11.Dezember 1998 i.d.F. der 3.Änderungssatzung vom 23.01.2015 außer Kraft.

Kiedrich, den 13.12.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kiedrich

Steinmacher
(Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 5 Liquiditätsdarstellung
Bericht von Herrn Bürgermeister Steinmacher**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die die Konten/Rücklagen der Gemeinde Kiedrich:

Nassauische Sparkasse	863.820,92 EUR
Wiesbadener Volksbank	27.197,08 EUR
Rheingauer Volksbank	3.253.726,29 EUR
Postbank	6.461,46 EUR
Waldrücklage*	<u>74.775,73 EUR</u>
	4.225.981,48 EUR

*davon 4.775,73 EUR Zinsen

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft , ob die Gemeinde Kiedrich für ihre Einlagen Negativzinsen zahlen muss.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass durch Umschichtung der Einlagen dies nicht der Fall sei.

TOP 6 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, erklärt, dass nach seiner Ansicht keine Änderung der Tagesordnung der Gemeindevertretung aufgrund der Tagesordnungspunkte möglich sei.

Änderungswünsche zur Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses nicht geäußert.

TOP 7 Verschiedenes

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft auf welchem Friedhof die Neuanlage der Haingräber bzw. der Weinbergsgräber erfolgen soll.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass der Gemeindevorstand sich für den Neuen Friedhof ausgesprochen habe.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, für die Teilnahme und schließt die Sitzung mit Hinweis auf die für Freitag, den 13.12.2019 bereits um **18.00 Uhr** beginnende Sitzung der Gemeindevertretung.

gez.
(Hans-Peter Erkel)
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

gez.
(Marcus Malsy)
Schriftführer